

# Umsetzung des Protokolls Wasser und Gesundheit in der Schweiz

**Festgesetzte Ziele ab 2025**  
in Übereinstimmung mit Artikel 6.2 des Protokolls



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**

**Bundesamt für Umwelt BAFU**

## Präambel

Das Protokoll über Wasser und Gesundheit zielt darauf ab, die Wasserbewirtschaftung zu verbessern, um die Ausbreitung wasserbedingter Krankheiten zu verringern und zu verhindern. Eine gute Bewirtschaftung des gesamten Wasserkreislaufs ist unerlässlich, um sicherzustellen, dass das Wasser für den menschlichen Gebrauch von guter Qualität ist und die Gesundheit der Verbraucher nicht gefährdet.

Die Umsetzung dieses Protokolls, das 2006 vom Schweizer Parlament ratifiziert wurde, liegt in erster Linie in der Verantwortung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und des Bundesamtes für Umwelt. Diese beiden Behörden arbeiten in diesem Bereich eng zusammen und haben die in Artikel 6 Absatz 2 des Protokolls genannten Ziele festgelegt.

Die meisten dieser Ziele stehen im Zusammenhang mit regelmässigen Aktivitäten, die in den geltenden Gesetzen festgelegt sind. Diese Aktivitäten sind im Schweizer Gewässerschutzgesetz oder im Schweizer Lebensmittelgesetz beschrieben. Folglich sind viele Ziele mit laufenden Aktivitäten ohne entsprechende Fristen verbunden. In einigen anderen Fällen wurden die Aktivitäten als erreicht (z. B. Zugang zu Trinkwasser) oder als für die Schweiz nicht relevant (z. B. Aquakultur) erklärt.

Die erstmals 2017 publizierten Ziele wurden aufgrund einer Evaluation auf Stufe Bund angepasst. Die nachfolgend aufgeführten Ziele gelten ab 2025.

Mit der Veröffentlichung dieses Dokuments gehen wir davon aus, dass wir die Anforderungen des Protokolls erfüllen.

Michael Beer

Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Stephan Müller

Abteilung Wasser

Bundesamt für Umwelt BAFU



## 1. Klassifizierung der Ziele

Die in den folgenden Kapiteln beschriebenen Ziele sind unterschiedlich gegliedert. Es gilt die folgende Abstufung:

- **Ziel (A):** Zielsetzung, welche innerhalb der Ämter besprochen und definitiv festgelegt wurde. Die rechtlichen Grundlagen für die Zielsetzung bestehen.
- **Zielvorschlag (B):** Zielsetzung, welche innerhalb der Behörden beschlossen ist, für die jedoch eine Gesetzesänderung nötig ist. Die mit der Gesetzes- oder Verordnungsänderung verbundenen Schritte (Vernehmlassung, Referendum, eventuell Abstimmung) wurden jedoch noch nicht alle durchlaufen.
- **Mögliches Ziel (C):** Zielsetzung, welche von einer Behörde vorgeschlagen, jedoch noch nicht mit allen betreffenden Akteuren diskutiert wurde.

## 2. Nationale Ziele und deren Erreichung hinsichtlich des Protokolls Wasser und Gesundheit<sup>1</sup>

Nr.	Protokoll-Ref. (Art., Abs. und Bst.)	Thema	Definiertes Ziel (Klassifizierung)	Termin	Zuständigkeit	Ziel-Indikator
1	6.2 a	Qualität des Trinkwassers	Aufbau eines nationalen Datensystems auf der Basis eines optimierten Trinkwasserdaten-Managements (A)	2028	BLV	Alle Kantone liefern ihre Daten über das Datensystem
2	6.2 b	Verringerung der Anzahl und des Umfangs von Ausbrüchen wasserbedingter Krankheiten	Aufbau eines Meldesystems für durch Trinkwasser verursachte Krankheiten und Krankheitsausbrüche in Zusammenarbeit mit dem BAG (A)	Trinkwasser: festgelegt;  Wasser in in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (Schwerpunkt <i>Legionella</i> spp.): 2028	BLV in Zusammenarbeit mit dem BAG	Trinkwasser: Die Anzahl von Ausbrüchen wasserbedingter Krankheiten bleibt auf dem aktuell niedrigen Niveau;  Wasser in in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen: Meldesystem eingerichtet

<sup>1</sup> Protokoll vom 17. Juni 1999 über Wasser und Gesundheit zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (SR 0.814.201)

Nr.	Protokoll-Ref. (Art., Abs. und Bst.)	Thema	Definiertes Ziel (Klassifizierung)	Termin	Zuständigkeit	Ziel-Indikator
3	6.2 c	Zugang zu Trinkwasser	<p>100 Prozent der Schweizer Bevölkerung haben Zugang zu Trinkwasser. (B)</p> <p>Die Notfalldispositive zur Verbesserung der Wasserversorgung in ausserordentlichen Situationen wurden aufgebaut. Eine neue Verordnung wurde verabschiedet. (A)</p> <p>In diesem Bereich werden deshalb keine weiteren Ziele gesetzt.</p>	Ziel erreicht	BAFU	Prozentanteil der Schweizer Bevölkerung mit Zugang zu Trinkwasser
4	6.2 d	Anschluss an die Abwasserentsorgung	<p>100 Prozent der Schweizer Bevölkerung hat Anschluss an die Abwasserentsorgung. 97 Prozent der Schweizer Bevölkerung ist an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) angeschlossen. Das Abwasser der restlichen 3 Prozent wird in dezentralen Abwasserreinigungsanlagen nach dem neuesten Stand der Technik behandelt. (A)</p> <p>In diesem Bereich werden deshalb keine weiteren Ziele gesetzt.</p>	Ziel erreicht	BAFU	Prozentanteil der Schweizer Bevölkerung mit Zugang zur Abwasserentsorgung
5	6.2 e	Leistungsniveau in der Wasserversorgung	<p>Die Werterhaltung der Infrastrukturen (Wasserversorgungsnetz, Wasserfassungen, Reservoirs, Laboratorien) sichern. (A)</p> <p>Regionale Planung und Vernetzung der Wasserversorgung fördern. (C)</p>	Fortlaufend	BAFU	Umsetzung der regionalen Pläne für die Wasserversorgung

Nr.	Protokoll-Ref. (Art., Abs. und Bst.)	Thema	Definiertes Ziel (Klassifizierung)	Termin	Zuständigkeit	Ziel-Indikator
6	6.2 e	Leistungsniveau in der Abwasserentsorgung	<p>Zum Schutz von Wasserflora und -fauna sowie der Trinkwasserressourcen werden gezielt die grössten ARA, grosse ARA im Einzugsgebiet von Seen sowie ARA an belasteten Gewässern mit zusätzlichen Verfahren zur Beseitigung organischer Spurenstoffe ausgestattet. (A)</p> <p>Die Werterhaltung der Infrastrukturen (Kanalisationsnetz, Kläranlagen) sichern. (B)</p> <p>Die Regionalisierung der Siedlungsentwässerung fördern. (C)</p>	<p>Daueraufgabe: 2040</p> <p>Fortlaufend</p> <p>Fortlaufend</p>	BAFU	<p>Anzahl der verbesserten ARA</p> <p>Entfällt</p> <p>Entfällt</p>
7	6.2 f	Anwendung einer anerkannt guten Praxis auf das Management der Wasserversorgung	<p>Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis, basierend auf den HACCP-Grundsätzen, gemäss Art. 80 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) erstellen. (A)</p> <p>Die Trinkwasseraufbereitung und -verteilung erfolgt anhand detaillierter Leitlinien des Fachverbandes für Wasser, Gas und Wärme (SVGW), des BLV und des BAFU. (B)</p>	<p>Abgeschlossen</p> <p>Fortlaufend</p>	<p>BLV</p> <p>Wasserversorger</p>	<p>Entfällt</p> <p>Entfällt</p>

Nr.	Protokoll-Ref. (Art., Abs. und Bst.)	Thema	Definiertes Ziel (Klassifizierung)	Termin	Zuständigkeit	Ziel-Indikator
8	6.2 f	Anwendung einer anerkannt guten Praxis auf das Management der Wasserversorgung	<p>Sicherung der Trinkwasserressource: Die hohe Nutzungsdichte in den dicht besiedelten Regionen der Schweiz führt zu einem hohen Nutzungsdruck um die noch verfügbaren Flächen. Flächenbedarf besteht bei Industrie und Gewerbe, Siedlungsgebieten, der Landwirtschaft etc. Zum Schutz des Grundwassers, aus dem 80 Prozent des Trinkwassers gewonnen wird, muss sichergestellt werden, dass keine menschlichen Aktivitäten und Bauten das Grundwasser gefährden. In der Schweiz wird daher der Umsetzungsstand des Grundwasserschutzes überprüft und wo nötig verstärkt. (C)</p> <p>Nachhaltige landwirtschaftliche Produktion; Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. (A)</p> <p>Direkteinträge von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen über Hofplatz- und Flurstrassenentwässerungen und Drainagen sind mit entsprechenden Massnahmen zu verhindern. (A)</p>	<p>2045</p> <p>Fortlaufend</p> <p>Fortlaufend</p>	<p>BAFU</p> <p>BLW</p> <p>BLW</p>	<p>Entfällt</p> <p>Umsetzung des nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel</p>

Nr.	Protokoll-Ref. (Art., Abs. und Bst.)	Thema	Definiertes Ziel (Klassifizierung)	Termin	Zuständigkeit	Ziel-Indikator
9	6.2 f	Anwendung einer anerkannt guten Praxis auf das Management der Abwasserentsorgung	Die gute Praxis für die kommunale Abwasserentsorgung ist durch BAFU-Empfehlungen und VSA-Leitlinien definiert. Für industrielle Abwässer gelten der neueste Stand der Technik gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) sowie die Beschlüsse und Empfehlungen der internationalen Gewässerschutzkommissionen. (A)	Abgeschlossen	BAFU	Die Empfehlungen wurden veröffentlicht
10	6.2 g (i)	Einleitungen von unbehandeltem Abwasser	Wie gesetzlich vorgeschrieben sicherstellen, dass kein unbehandeltes verschmutztes Abwasser in Gewässer eingeleitet oder versickert wird. (A)	Fortlaufend	BAFU	Entfällt

Nr.	Protokoll-Ref. (Art., Abs. und Bst.)	Thema	Definiertes Ziel (Klassifizierung)	Termin	Zuständigkeit	Ziel-Indikator
11	6.2 g (ii)	Einleitungen von unbehandelten Regenwasserüberläufen	<p>Behandlung von Strassenabwasser: Je nach durchschnittlichem täglichem Verkehrsaufkommen und der Qualität des Gewässers, in das es eingeleitet wird, gilt das Strassenabwasser als verschmutzt und muss behandelt werden. Dies erfordert eine zeitaufwändige Umgestaltung der Strassenentwässerungssysteme. (A)</p> <p>Optimierung von Mischwasserüberläufen: Verunreinigungen werden über Mischwasserüberläufe in die Gewässer eingeleitet. Eine bessere Bewirtschaftung der bestehenden Abwasserinfrastruktur kann diese Einleitungen verringern. (C)</p>	<p>Fortlaufend</p> <p>Fortlaufend</p>	BAFU	<p>Entfällt</p> <p>Entfällt</p>
12	6.2 h	Qualität der Ausläufe der Kläranlagen	100 Prozent der Kläranlagen erfüllen die nach GSchV festgelegten Anforderungen an die Einleitung von kommunalem Abwasser. Die industriellen Abwässer werden gemäss dem neuesten Stand der Technik gereinigt. (A)	Fortlaufend	BAFU	Entfällt
13	6.2 i, erster Teil	Entsorgung von Klärschlamm	Die landwirtschaftliche Verwendung von Klärschlamm ist in der Schweiz seit 2008 verboten.	Keinen	BAFU	Entfällt

Nr.	Protokoll-Ref. (Art., Abs. und Bst.)	Thema	Definiertes Ziel (Klassifizierung)	Termin	Zuständigkeit	Ziel-Indikator
14	6.2 i, zweiter Teil	Qualität des zu Bewässerungszwecken verwendeten Abwassers	<p>Verschmutztes Abwasser darf in der Schweiz gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) und gemäss Art. 8 der GSchV nicht für die Bewässerung verwendet werden.</p> <p>In diesem Bereich werden deshalb keine Ziele gesetzt.</p>	Keinen	BAFU	Entfällt

Nr.	Protokoll-Ref. (Art., Abs. und Bst.)	Thema	Definiertes Ziel (Klassifizierung)	Termin	Zuständigkeit	Ziel-Indikator
15	6.2 j, erster Teil	Qualität der für Trinkwasserzwecke genutzten Gewässer	<p>Die Qualitätsanforderungen für die oberirdischen Gewässer gemäss Anhang 2 GSchV werden eingehalten. (A)</p> <p>Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt wird oder dafür vorgesehen ist, erfüllt die Qualitätsanforderungen gemäss Anhang 2 GSchV. (A)</p> <p>Senkung der Nitratgehalte im Grundwasser (Projekte nach Art. 62a GSchG). (A)</p> <p>Verbesserungen im Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung: Information und Oberaufsicht verstärken. (B)</p> <p>Die Erhebung der Oberflächengewässerqualität erfolgt in der Schweiz flächendeckend mit den harmonisierten «Methoden zur Erhebung und Beurteilung der Fliessgewässer» sowie mit entsprechenden Methoden für die Seen. (A)</p>	<p>Fortlaufend</p> <p>Fortlaufend</p> <p>Fortlaufend</p> <p>Fortlaufend</p> <p>2028</p>	<p>BAFU</p> <p>BAFU</p> <p>BLW</p> <p>BAFU</p> <p>BAFU</p>	<p>Entfällt</p> <p>Entfällt</p> <p>Entfällt</p> <p>Entfällt</p> <p>Entfällt</p>
16	6.2 j, zweiter Teil	Qualität der allgemein zum Baden genutzten Gewässer (Flüsse und Seen)	Die Qualität der Badegewässer ist in allen Fluss- und Seebädern, die im Rahmen des Überwachungsprogramms der Europäischen Umweltagentur (EUA) regelmässig kontrolliert werden, mindestens ausreichend. (A)	Fortlaufend	BAFU	Anzahl der Badestellen, die die Anforderungen nicht erfüllen.

Nr.	Protokoll-Ref. (Art., Abs. und Bst.)	Thema	Definiertes Ziel (Klassifizierung)	Termin	Zuständigkeit	Ziel-Indikator
17	6.2 j, dritter Teil	Qualität der für Aquakulturen genutzten Gewässer	In der Schweiz bestehen keine nennenswerten Aquakulturen.  In diesem Bereich werden deshalb keine Ziele gesetzt.	Keinen	BAFU	Entfällt
18	6.2 k	Anwendung einer anerkannten Praxis auf die Bewirtschaftung von allgemein zum Baden zur Verfügung stehendem gefasstem Wasser	Erarbeitung einer Badewasserverordnung für die Schweiz. (A)  Bewertung der Umsetzung der neuen Gesetzgebung: Konformität des Badewassers in Bezug auf <i>Legionella</i> spp. (C)	Abgeschlossen  2028	BLV	Entfällt  90 Prozent Konformität des Parameterwertes für <i>Legionella</i> spp. im Badewasser
19	6.2 l	Ermittlung und Sanierung besonders verunreinigter Stellen (von Altlasten)	Erfassung, Untersuchung und Sanierung von mit Abfällen belasteten Standorten: Die Kantone erfüllen ihre Pflicht gemäss der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680) bezüglich lokaler Belastungen, die Gewässer, Boden und Luft gefährden können.	Ziel erreicht (Erfassung)  2032 (Untersuchungen)  2045 (Sanierungen)	BAFU	Alle belasteten Standorte sind erfasst.  Die Untersuchungen der Standorte sind abgeschlossen.  Die Sanierungsarbeiten sind abgeschlossen.

Nr.	Protokoll-Ref. (Art., Abs. und Bst.)	Thema	Definiertes Ziel (Klassifizierung)	Termin	Zuständigkeit	Ziel-Indikator
20	6.2 m	Wirksamkeit von Systemen für die Bewirtschaftung, die Entwicklung, den Schutz und die Nutzung von Wasservorkommen	<p>Der Bund fördert die integrale Bewirtschaftung des Wassers im Einzugsgebiet:</p> <p>1. Innert der kommenden Generationen soll ein Teil der stark verbauten Gewässer in einen naturnahen Zustand überführt werden, und für alle Gewässer muss ein ausreichender Gewässerraum ausgeschieden werden, der nur extensiv als ökologische Ausgleichsfläche (Biodiversitätsförderfläche ab 2014) bewirtschaftet werden darf. (A)</p> <p>2. Zudem sollen bis 2030 die negativen Auswirkungen der Nutzung der Wasserkraft auf die Gewässer (Schwall-Sunk, Geschiebe, Fischgängigkeit) soweit wie möglich beseitigt werden. (A)</p>	<p>2090</p> <p>2030</p>	BAFU	<p>25 Prozent der Gewässer, die sich in einem schlechten morphologischen Zustand befinden, müssen saniert werden</p> <p>Entfällt</p>

### **3. Abkürzungsverzeichnis**

- ARA Abwasserreinigungsanlage
- BAFU Bundesamt für Umwelt
- BAG Bundesamt für Gesundheit
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- BLW Bundesamt für Landwirtschaft
- EUA Europäische Umweltagentur
- SVGW Fachverband für Wasser, Gas und Wärme
- VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

### **4. Veröffentlichung nationaler Ziele**

Die Ziele und der aktuelle Stand ihrer Umsetzung sind im entsprechenden Schweizer Statusbericht dargelegt und auf der Website des BLV<sup>2</sup> abrufbar.

**Bern, 16. Dezember 2024**

---

<sup>2</sup> [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Lebensmittel und Ernährung > Publikationen > Statistiken und Berichte Lebensmittelsicherheit > Wasser und Gesundheit